

## **Beschlussvorlage:**

<b>Verbandsgemeindeverwaltung Konz</b> Am Markt, 54329 Konz	<b>Fachbereich 3 / Bauen</b>	54329 Konz, 12.11.2019
<u>Status:</u> öffentlich	<b>Az.: 201-19, E: 18.10.2019, he</b>	<b>Nr.: 3H/5613/2019</b>

## **Beratungsfolge:**

26.11.2019 Bau- und Umweltausschuss Wasserliesch  
03.12.2019 Ortsgemeinderat Wasserliesch

## **Bauantrag zur Errichtung einer Überdachung für eine privat genutzte landwirtschaftliche Abstellfläche in Wasserliesch, Flur 7, Flurstück 138/1**

### **Sachverhalt:**

Der Eigentümer und Bauherr der o. g. Parzelle beantragt die bereits errichtete Überdachung zur Unterstellung von landwirtschaftlich genutzten Geräten sowie Materialien. Die Überdachung in der Größe von 15,00 m x 14,00 m wurde im Süden an das bestehende Gebäude, welches als Pferdebox deklariert ist, angebaut.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und wird gemäß § 35 BauGB beurteilt. Gemäß § 35 (1) ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betreib dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Gemäß § 35, Absatz 2 und 3, BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zu gelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- 1) den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht
- 2) den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzes widerspricht
- 3) schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- 4) unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- 5) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet und
- 6) Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet.

Das Vorhaben widerspricht dem Flächennutzungsplan, beeinträchtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und gefährdet die Wasserwirtschaft. Zudem verunstaltet das bereits errichtete Gebäude das Landschaftsbild.

Unseres Erachtens kann dem Vorhaben – wenn überhaupt – nur mit Zustimmung der Fachbehörden genehmigt werden.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden liegen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

---

**Beschlussvorschlag:**

„Dem Bauantrag zur Errichtung einer Überdachung für eine privat genutzte landwirtschaftliche Abstellfläche in Wasserliesch, Flur 7, Flurstück 138/1 wird unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen der Fachbehörden, sowie deren Genehmigung/Erlaubnis zum Vorhaben, zugestimmt / nicht zugestimmt.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen wird erteilt / nicht erteilt.“

---